

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61 T. 1341

Verantwortliche/r:
Abt. Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/013/2010

16. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2003 für den Teilbereich - Tennenlohe östlich der BAB A 3 (G6) - hier: Billigungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	27.04.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

23, 31, 321, 37, 52, 612, 613, 63, 63/2-5, 66, 773, EBE, II/WA und ESTW

Beteiligung gemäß Baugesetzbuch

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

I. Antrag

1. Der räumliche Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2003 (FNP 2003) für den Teilbereich – Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6) – wird am Gewerbestandort um die Grundstücke Flst.Nrn 466/2, 482/3 484 sowie die Teilbereiche der Flst.Nrn. 453, 483 und 484/3 – alle Gemarkung Tennenlohe - zurückgenommen bzw. für eine externe Ausgleichsfläche westlich der BAB A 3 um das Grundstück Flst.Nr. 696 (A 1) – Gemarkung Eltersdorf – erweitert.
2. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.
Der Entwurf der 16. FNP-Änderung in der Fassung vom April 2010 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.
Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

II. Begründung

1. **Ergebnis/Wirkungen**
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Im Zuge der Umsetzung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6)“ wird der Bebauungsplan (BP) Nr. T 385 erstellt. Bei der Ausarbeitung dieses Bebauungsplans hat sich eine Erweiterung der im FNP 2003 dargestellten gewerblichen Bauflächen nach Süden ergeben.

Ziel der 16. FNP-Änderung ist, in räumlicher Nähe zu dem etablierten Gewerbestandort Tennenlohe Süd der hohen Nachfrage nach neuen Gewerbeflächen in Tennenlohe entsprechen zu können.

b) Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 16. FNP-Änderung für den Gewerbestandort östlich der BAB A 3 liegt im Ortteil Tennenlohe. Er beinhaltet die Grundstücke:

Gemarkung Tennenlohe: Flst.Nrn. 452, 465, 466, 466/3, 466/4, 467, 468, 469/2, 469/3, 478, 478/2, 478/3, 478/6, 479, 480, 481, 482, 482/2, 526, 527, 542 sowie Teilbereiche der Flst.Nrn. 242/2, 453, 483, 484/3 und 542/2;

Gemarkung Eltersdorf: Flst.Nrn. 851/2, 852/3, 854, 855, 856, 857, 857/4, 858/1, 859/1, 860/1, 861/1, 862/1, 865/1, 868/7, 868/8, 868/10, 868/11 sowie Teilbereiche der Flst.Nrn. 851/1 und 858/2

und weist eine Fläche von ca. 15,2 ha auf.

Damit umfasst er mithin die Flächen, die für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne der Ziele und Zwecke der Planung erforderlich sind.

Hinzu kommt eine externe Ausgleichsfläche von ca. 0,47 ha auf dem Grundstück Flst.Nr. 696 (A 1) – Gmkg. Eltersdorf - zwischen der BAB A 3 und der Bahnlinie Nürnberg – Bamberg.

Die Gesamtgröße der beiden räumlichen Geltungsbereiche ergibt somit ca. 15,67 ha (vgl. Anlage 1).

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im FNP 2003 ist die Erweiterungsfläche der gewerblichen Bauflächen als Grünflächen und die externe Ausgleichsfläche als Ackerflächen dargestellt. Die 16. FNP-Änderung ist somit erforderlich, um diese Erweiterungsfläche als gewerbliche Bauflächen und die externe Ausgleichsfläche A 1 als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz darzustellen (vgl. Anlage 1 a und 1 b) und damit die planungsrechtliche Voraussetzung für eine spätere Bebauung mit gewerblichen Gebäuden bzw. ökologische Aufwertung zu schaffen.

Zur Kompensation des Ausgleichsdefizits sind neben der externen Ausgleichsfläche A1 zwei weitere externe Ausgleichsflächen (A 2 und A 3) notwendig. Diese beiden Flächen sind schon im FNP 2003 als Ausgleichsflächen umgrenzt und dargestellt, sodass sich in dem aktuellen FNP-Verfahren eine Nutzungsänderung für diese beiden Flächen erübrigt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der FNP 2003 soll in den o.g. Teilbereichen geändert werden.

Die FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahren

- Änderung

Der Umwelt- Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) des Stadtrates Erlangen hat am 23.09.2008 die 16. Änderung des FNP 2003 für den Teilbereich – Tennenlohe östlich BAB A 3 (G 6) – nach den Vorschriften des BauGB beschlossen.

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Form stattgefunden, dass vom 10.11.2008 bis einschließlich 11.12.2008 die Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben wurde. Es wurden aus der Bürgerschaft drei Stellungnahmen abgegeben.

Darüber hinaus fand am 01.12.2009 eine öffentliche Informationsveranstaltung in der Turnhalle der Grundschule Tennenlohe statt, an der etwa 260 Personen teilnahmen.

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 05.11.2008

durchgeführt. Es wurden insgesamt 35 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden angeschrieben, von denen 26 eine Stellungnahme abgegeben haben. Die vorgebrachten Äußerungen haben zur Änderung der Planung geführt, speziell im Bereich der Entwässerung der gewerblichen Bauflächen.

Die Äußerungen und Stellungnahmen der Bürger – einschl. der Informationsveranstaltung vom 01.12.2009 - bzw. der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden in der Anlage 2 behandelt.

b) Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung ist durch einen direkten Anschluss an die Weinstraße und die geplante Verbindungsstraße zwischen Weinstraße und Frauenweiherstraße sowie innere Erschließungsstraßen gesichert. Die geplante Verbindungsstraße übernimmt die Funktion einer Westumfahrung für den Ortsteil Tennenlohe, die letztlich zu einer Reduzierung der Verkehrsbelastungen durch den motorisierten Individualverkehr (MIV) innerhalb der Ortslage von Tennenlohe führt.

Darüber hinaus wird die Radwegeverbindung zwischen dem Ortsteil und dem Gewerbegebiet durch eine zusätzliche Streckenführung entlang des Holzgassweges und der Verbindungsstraße verbessert.

Durch die Einbindung in das Busnetz wird das Gewerbegebiet an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angeschlossen und somit eine direkte Verbindung zum neuen S-Bahnhalt in Eltersdorf bzw. auch in die Erlanger Innenstadt hergestellt. Hierdurch ist eine Model-Split-Veränderung zugunsten des ÖPNV zu erwarten.

c) Ökologische Maßnahmen

Der Eingriff in die Natur und Landschaft kann nur teilweise innerhalb des eigentlichen Planungsgebietes (15,2 ha), durch Umnutzung bisher landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen in Extensivrasen, Rohbodenstandorte, Feuchtwiesen und durch Anpflanzung von Baum- und Strauchpflanzungen ausgeglichen werden. Die notwendigen externen Ausgleichsflächen (1,9 ha) werden auf Flächen des städtischen Ökokontos festgesetzt.

Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich des eigentlichen Plangebietes sowie auf den weiteren externen Ausgleichsflächen A 1 bis A 3 werden vollständig den Eingriffen durch die 16. FNP-Änderung (sprich: Flächen des BP Nr. T 385) gem. § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.

d) Immissionsschutz

Für die geplanten gewerblichen Bauflächen sind keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen bezogen auf die BAB A 3 erforderlich.

Zum Schutz der umgebenden Bebauung sowie im Hinblick auf die städtebauliche Weiterentwicklung des gesamten Ortsteils werden für das Gewerbegebiet im BP Nr. T 385 entsprechende Festsetzungen getroffen.

Ziel ist, die Orientierungswerte der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – im Wohngebiet auf der Ostseite des Plangebietes einzuhalten.

e) Umweltbericht

Für den im Parallelverfahren aufgestellten BP Nr. T 385 wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht - der auch für die 16. FNP-Änderung gilt - beschrieben und bewertet.

Als wesentliche Aussagen für die Flächennutzungsplanung sind aus dem Umweltbericht festzuhalten:

- Die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser sowie Landschaftsbild werden durch die Planung beeinflusst, wobei die vorhabenspezifische Zusatzbelastungen als nicht erheblich anzunehmen sind.
- Durch die zusätzliche Versiegelung gehen Boden und Bodenfunktionen verloren.

- Durch die Grünordnung wird die städtebauliche und landschaftsplanerische Einbindung des neuen Gewerbegebietes in das Umfeld gewährleistet.
- Durch das Vorhaben entsteht ein ausgleichspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft Baugesetzbuch.
- Das ermittelte Ausgleichsdefizit im Baugebiet wird durch die Bereitstellung von stadteigenen Grundstücken aus dem Ökokonto vollständig kompensiert.
- Die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen reichen aus, um die gesetzlichen Vorgaben für das Baugebiet mit der der Ausweisung als gewerbliche Bauflächen im FNP bzw. Gewerbegebiet im BP zu erfüllen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw. im Budget vorhanden!

Anlagen: Anlage 1: Übersichtsplan
 Anlage 1a und 1b: 16. FNP-Änderung (Bestand und Planung)
 Anlage 2: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang